

Amtsgericht Straubing

Az.: 005 C 1129/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Coll.**, Stadtgraben 75, 94315 Straubing, Gz.: 94/11AF04 -as

gegen

1)

- Beklagter -

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Straubing durch den Richter am 16.02.2012 auf Grund des Sachstands vom 26.01.2012 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 769,13 € sowie weitere 57,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 12.11.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechts-

streits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 769,13 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Kosten für die Anmietung eines Ersatzwagens als restliche Schadensposition aus einem Verkehrsunfallgeschehen und um restliche Sachverständigenkosten.

Der Klägerin entstand infolge eines Verkehrsunfalls mit dem Fahrzeug des Beklagten zu 1) für das die Beklagte zu 2) zuständiger Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer zum Unfallzeitpunkt war, am 20.06.2011 in der Hebbelstraße im Bezirk des Amtsgerichts Straubing an ihrem vollkaskoversicherten PKW Dacia Logan, amtliches Kennzeichen SR- RA 650, mehrere Schadenspositionen, die von der Beklagtenpartei dem Grunde nach zu 100 % anerkannt wurden.

Die Beklagte regulierte den Schaden des Klägers auch größtenteils, allerdings verweigert die Beklagte die Bezahlung eines Restbetrages für entstandene Unfallersatzwagenkosten und Gutachterkosten.

Während der Ausfallzeit des beschädigten Fahrzeugs des Klägers zur Instandsetzung der Unfallschäden, mietete der Kläger für 10 Tage für insgesamt 1.082,90 € inkl. Mehrwertsteuer einen klassenkleineren Ersatzwagen. Der Kläger legte an diesen Tagen insgesamt 371 km mit dem Fahrzeug zurück. Auf die Mietwagenkosten regulierte die Beklagte lediglich einen Teilbetrag in Hö-

ne von 429,59 €.

Daneben wurden vorgerichtlich Kosten für ein Schadensgutachten des TÜV Süd in Höhe von brutto 705,61 € geltend gemacht. Hierauf zahlte die Beklagtenpartei einen Betrag in Höhe von zunächst 471,74 €, sodann einen weiteren Betrag in Höhe von 118,05 €.

Mit Schreiben des Klägersvertreters vom 18.08.2011 wurde die Beklagte fruchtlos zur Regulierung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 653,31 € sowie restlicher Gutachterkosten in Höhe von 233,87 € bis zum 28.08.2011 aufgefordert. Am 05.10.2011 haben die Beklagten einen weiteren Betrag in Höhe von 118,05 € angewiesen.

Der Kläger meint, die Anmietung des Ersatzfahrzeugs sei erforderlich gewesen. Die hierfür entstandenen Kosten seien als objektiv erforderlicher Aufwand gemäß §249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu erstatten. Es sei auf der Grundlage der Schwackeliste-Automietpreispiegel unter Zugrundelegung der Wagenklasse 3 abzurechnen.

Auch die Gutachtenskosten seien in Relation zur Schadenshöhe nicht überhöht.

Der Kläger beantragt,

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Kläger einen Betrag in Höhe von 769,13 € nebst 5% Zinsen hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 29.08.2011 sowie weitere 57,24 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst 5 % Zinsen hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten behaupten, dass es dem Kläger ohne Weiteres möglich gewesen wäre, günstigere Tarife in Anspruch zu nehmen. Bei der Firma "Sixt" hätte der Kläger ein vergleichbares Auto zu einem weit günstigeren Preis erhalten können. Diese günstigeren Tarife wären der Klägerin

auch am Tage der Anmietung zur Verfügung gestanden.

Die Beklagten meinen, für die Schätzung der erforderlichen Herstellungskosten biete die Schwacke- Automietpreisliste keine geeignete Schätzungsgrundlage. Abzurechnen sei über die Fraunhoferstudie. Die Haftungsbeschränkungskosten seien ebenso wenig wie die Kosten für Fahrzeugzustellung und -abholung erstattungsfähig. Der Klägerin sei eine Verletzung ihrer Schadensminderungspflicht anzulasten. Auch sei die Anmietung des Mietwagen nicht erforderlich gewesen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO einverstanden erklärt. Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

A.

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 653,31 € gemäß §§ 7, 11 StVG, §249 Abs. 2 BGB

Gem. § 249 BGB sind ersatzfähig die tatsächlichen Aufwendungen, welche ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt-Heinrichs, §249 BGB Rn. 12 m.w.N.). Im Falle der Mietwagenkosten kann der Geschädigte den Betrag ersetzt verlangen, der objektiv erforderlich war (Palandt-Heinrichs, §249 BGB Rn. 30).

Dabei ist nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich unerheblich, ob und welche Absprachen der Geschädigte mit dem Mietwagenunternehmer bezüglich des Preises vorgenommen hat, wenn und soweit sich der Mietpreis im Rahmen dessen hält was der Billigkeit, § 316 BGB entspricht.

Auch ist nach dem ergänzenden Vorbringen der Klagepartei im Schriftsatz vom 28.12.2011, welches von der Beklagtenpartei nicht bestritten wurde, von der Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs auszugehen. Dabei geht das Gericht im Grundsatz davon aus, dass Mietwagenkosten nur dann erstattungsfähig sind, wenn ein nicht nur geringfügiger Fahrbedarf besteht oder aus anderen Gründen die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs notwendig erscheint (vgl. etwa LG Deggendorf, BeckRS 2008, 14511, Urt. v. 26.09.1995, S 87/95). In den zehn Anmiettagen wurde laut Angabe eine Strecke von 371 km zurückgelegt. Dies entspricht einer Fahrstrecke von 37 km/Tag und kann nicht mehr als nur geringfügiger Fahrbedarf qualifiziert werden.

1)

Es bestand keine Erforderlichkeit für den Geschädigten, ein Ersatzfahrzeug zum sog. Unfallersatztarif anzumieten. Da es sich hierbei nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht i.S.d. § 254 BGB, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, trägt die Klägerin hierfür die Darlegungs- und Beweislast (BGH, Urteil vom 13.06.2006, Az. VI ZR 161/05). Der Kläger hat hierzu nicht vorgetragen. Auch unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 2.2.2010 (Az. VI ZR 7/09 und VI ZR 139/08) hätte die Klägerin hierzu zunächst darlegen und so dann gegebenenfalls beweisen müssen, dass die Anmietung eines Kraftfahrzeugs zu einem Unfallersatztarif erfolgt ist, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist. Es wäre insoweit darzulegen und zu beweisen gewesen, dass die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung gem. § 249 BGB erforderlich waren. Hierzu wurde nicht vorgetragen.

2)

Die Höhe des somit nur erstattungsfähigen Normaltarifs als erforderlicher Wiederherstellungsaufwand kann das Gericht grundsätzlich gem. § 287 ZPO anhand der sog. Schwackeliste geschätzt werden.

Das Gericht entscheidet insoweit im Wege des Freibeweises und im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gem. § 287 Abs. 1 S. 1 und 2 ZPO, welche Grundlagen dieser Schätzung zugrunde zulegen sowie ob und welche Beweise zu erheben sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es im Rahmen einer Schadensschätzung nach § 287 ZPO, bei der der Tatrichter besonders frei gestellt ist, grundsätzlich zulässig, zur Schätzung des Normaltarifs die Schwa-

cke-Liste heranzuziehen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11.03.2008 (Az. VI ZR 164/07) ausgeführt, dass es nicht Aufgabe des Tatrichters ist, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzungsgrundlage nachzugehen, die nicht auf den konkreten Fall bezogen sind. Nach Maßgabe dieser Rechtsprechung sind die vorliegend vorgebrachten Einwendungen gegen die Grundlage der Schadensbemessung nicht erheblich, da nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der Schwacke-Liste sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Die Einwendungen der Beklagten erschöpfen sich vielmehr in allgemeinen Angriffen gegen die statistische Erhebungsmethode, wie sie bereits in dem dem Urteil des Bundesgerichtshof vom 11.3.2008 (Az. VI ZR 164/07) vorausgegangenem Urteil des Landgerichts Gießen vom 30.5.2007 (Az. 1 S 349/06) vorgetragen worden sind und die der Bundesgerichtshof gerade als nicht ausreichende Einwendung gegen die Grundlage der Schadensbemessung angesehen hat. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 11.3.2008 ist zwar zur Schwacke-Liste 2003 ergangen, in seinem Urteil vom 14.10.2008 (Az. VI ZR 308/07) hat der Bundesgerichtshof aber in der Liste für das Jahr 2006 ebenso eine taugliche Schätzgrundlage gesehen.

Die hiergegen vorgebrachten Angriffe sind indes auch nicht überzeugend. Soweit die Angriffe gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste auf schwer nachvollziehbare Steigerungen zwischen der Liste 2003 und der Liste 2010 gestützt werden, ist etwa für die hier einschlägigen Postleitzahlenbereiche ein gravierender Unterschied, der sich nicht mit einer betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Preissteigerung erklären ließe, nicht erkennbar. Es sind insoweit insbesondere auch die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof im Hinblick auf die nur ausnahmsweise gegebenen Erstattungsfähigkeit des Unfallersatztarifs zu berücksichtigen. Wie im Editorial zum Schwacke-Mietpreisspiegel ausgeführt, entspricht die Erhebung einer repräsentativen, wissenschaftlichen und grundsätzlichen Marktforschung, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben stichprobenweise auch kontrolliert wird.

Nichts anderes ergibt sich insoweit aus dem Urteil des OLG München vom 25.07.2008 (Az. 10 U 2539/08). Dort hat der Senat seiner Schätzung nicht die Schwacke-Liste, sondern eine aus neuerer Zeit stammende Untersuchung des Fraunhofer-Instituts zu Grunde gelegt. Die Preise der Schwackeliste würden – argumentiert der Senat – auf Grund einer Selbstauskunft der Mietwagenvermieter in Kenntnis, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden, ermittelt, während das Ergebnis des Preisspiegels des Fraunhofer-Instituts auf einer anonymen Befragung im Rahmen eines typischen Anmietszenarios beruhten. Dem schließt

sich das Gericht bei der vorliegend durchzuführenden Schätzung nicht an. Das OLG München hat in seiner Entscheidung die Argumente des Bundesgerichtshofs nicht widerlegt, sondern lediglich eine eigene Schätzungsgrundlage gewählt. Dies bedeutet nicht, dass die Schwacke-Liste, welche der Bundesgerichtshof seiner Schätzung zu Grunde legt, keine geeignete Schätzungsgrundlage wäre. Gerade auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.5.2010 (Az. VI ZR 293/08) verdeutlicht, dass die Schwacke-Liste nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine geeignete Schätzungsgrundlage darstellt. Der Bundesgerichtshof hat hier - ebenso wie in seinem Urteil vom 14.10.2008 (Az. VI ZR 308/07) - unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung des OLG München klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach §287 ZPO den Normaltarif auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Dem Tatrichter sei zwar nicht verwehrt, sich Bedenken gegen die Schwacke-Liste insbesondere dann anzuschließen, wenn er sie aufgrund rechnerischer Überlegungen bestätigt sieht. Dass andere Gerichte und Literaturstimmen zu einer abweichenden Einschätzung gelangen, stehe dem jedoch nicht entgegen.

Bestätigt wird dies durch ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.04.2011 (Az.: VI ZR 300/09): Der Bundesgerichtshof führt hier aus, dass bei der Schätzung der Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall der Tatrichter sowohl die Schwacke-Liste als auch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrundelegen dürfe. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu abweichenden Ergebnissen führen können, genüge nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Das hat der Bundesgerichtshof in diesem Urteil vom 12.04.2011 in einem Revisionsverfahren entschieden, nachdem das Amtsgericht und das Landgericht die Frage der geeigneten Schätzgrundlage zuvor unterschiedlich beantwortet hatten (Az.: VI ZR 300/09).

Soweit nunmehr im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.05.2011 (Az.: VI ZR 142/10) klargestellt wird, dass sich das Tatgericht damit befassen muss, wenn anhand konkreter Tatsachen dargelegt wird, dass die Schätzgrundlage mangelhaft sei, wenn ein Fahrzeug zum fraglichen Anmietzeitraum zu einem wesentlich günstigeren Tarif anzumieten sei, so führt auch dies vorliegend nicht zu einer Unanwendbarkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage.

Konkrete Zweifel an der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage ergeben sich nämlich auch auf-

grund der behaupteten günstigeren Angebote - etwa der Fa. europcar -nicht. Es ist schon fraglich, ob einzelne günstigere Angebote geeignet sind, der Schätzgrundlage an sich ihre Wirksamkeit zu nehmen. Dabei ist nämlich zum einen zu berücksichtigen, dass sich die Schwacke-Liste auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bezieht, die vorgelegten Angebote aber einen späteren Zeitraum betreffen. Zum anderen enthält aber auch die Schwacke-Liste Minimalangebote, die - vom Grundpreis her gesehen - den vorgelegten Angeboten durchaus vergleichbar sind (vgl. Schwacke-Liste in der Spalte "3-Tages-Pauschale, Maximal/Minimal"). Schließlich ist auch kein taugliches Beweisangebot dafür ersichtlich, dass in der Vergangenheit bei den benannten Firmen tatsächlich die behaupteten Preise zu erzielen gewesen wären. Der insoweit angebotene Sachverständigenbeweis ist als Ausforschungsbeweis nicht zulässig; es sind insoweit insbesondere auch keine sachverständigen Feststellungen nötig.

Es ist somit grundsätzlich nach wie vor von der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage auszugehen. Insbesondere im hiesigen Bereich wurde von der Schwacke-Erhebung eine weit größere Anzahl von Mietwagenanbietern erfasst. Ferner differenziert die Schwacke-Liste exakter in einzelne Postleitzahlenbereiche, wodurch ein mögliches Preisgefälle gerade zwischen städtischem und ländlichem Raum besser zum Ausdruck kommt, wie sie sich nach Überzeugung des Gerichts im hiesigen Bezirk besonders auswirkt. Schließlich ist die Schwacke-Liste weitweniger als die Untersuchung des Fraunhofer-Instituts von Einheitspreisen bundesweit agierender Gebrauchtwagenanbieter im Internet bestimmt. Einen Gebrauchtwagen von Internet-Anbietern zu beziehen, ist in Anbetracht der Tatsache, dass das Internet nicht von jedermann als Informationsquelle genutzt wird, dem Unfallgeschädigten im Wege der Schadensgeringhaltungspflicht nicht zuzumuten.

3)

Der verfahrensgegenständliche Kfz gehört unstreitig der Wagenklasse 3 der Schwackeliste an. Unstreitig ist die tatsächliche Reparaturdauer und deren Erforderlichkeit. Da der Geschädigte grundsätzlich berechtigt ist, ein Fahrzeug gleichen Typs zu mieten (Palandt-Heinrichs, § 249 BGB Rn. 30 m.w.N.), ist die Wagenklasse 3 der gerichtlichen Schätzung zu Grunde zu legen.

4)

Dabei ist aus der Schwacke-Liste nicht das arithmetische Mittel, sondern das gewichtete Mittel „Modus“ bzw. bei Fehlen eines solchen den Wert „Nahe Mittel“ anzuwenden, da diese Werte sich an der Erreichbarkeit des entsprechenden Angebotes orientieren. Bessere Schätzgrundlage ist

der Modus-Wert, welcher jenen Preis bezeichnet, den die meisten im Rahmen der Marktumfrage befragten Mietwagenunternehmen anbieten. Weitere, ebenfalls sinnvolle Schätzgrundlage ist der Wert „Nahe Mittel“. Hierbei handelt es sich um den dem arithmetischen Mittel am nächsten liegende reale Wert. Wenn der Geschädigte entsprechend sorgfältig prüft, wird er diesen Wert als angemessenen wählen. Er steht auch zur Verfügung, weshalb dieser Wert eine bessere Grundlage für die Schätzung als das möglicherweise von gar keinem Unternehmen angebotene arithmetische Mittel darstellt.

5)

Es ist von dem Postleitzahlengebiet 943 der Schwackeliste auszugehen, dem Wohnsitz der Klägerpartei, wo auch der Ersatz beschafft wird (BGH NJW 2007, 3782).

6)

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen erscheinen die geltend gemachten Mietwagenkosten berechtigt, da sie sich noch im Rahmen dessen halten, was nach der Schätzgrundlage üblich ist. Der Modus-Wert liegt hier nämlich, ohne zusätzliche Kosten der Haftungsbeschränkung, nach der Schwacke-List bei 428,40 € für eine 3-Tages-Pauschale und bei weiteren 844,90 € für die Wochenpauschale.

Da die geltend gemachten Mietwagenkosten dem erforderlichen Wiederherstellungsaufwand entsprechen, steht gleichzeitig fest, dass eine etwaige Bestimmung der Gegenleistung durch den Mietwagenunternehmer gemäß § 316 BGB billigem Ermessen entsprechen würde. Auch das Gericht würde die Gegenleistung anhand der Schwacke-Liste bestimmen.

7)

Ob im Rahmen der Schadensminderungspflicht ein günstigeres Fahrzeug durch einen anderen Vermieter konkret zur Verfügung gestellt werden hätte können, hätte die Beklagten entsprechend § 254 BGB substantiiert darzulegen und ggfls. zu beweisen. Vorliegend wird dies nicht substantiiert dargelegt. Insbesondere fehlen Ausführungen zur Frage des tatsächlichen Zurverfügungstehens eines entsprechenden Pkw am Anmietort. Soweit nämlich vorgetragen wird, dass bei Autovermietern günstigere Fahrzeuge zugänglich gewesen wären, fehlt Vortrag dazu, dass diese Angebote auch für den vollständigen hier gegenständlichen Anmietzeitraum gelten bzw. galten (vgl. insoweit auch die Verfügung des Landgerichts Regensburg vom 21.07.2011, Az.:2 S 132/11). Es fehlt auch Vortrag zur Zugänglichkeit. Eine Aussage über die Verfügbarkeit dieser

Fahrzeuge für den hier relevanten Anmietzeitraum liegt damit nicht vor. Allein der Vortrag, dass am Tag der Anmietung die behaupteten Angebote bestanden, sagt nichts die Verfügbarkeit und das Bestehen dieser Angebote für den vollständigen hier gegenständlichen Anmietzeitraum aus; Marktforschung hat nämlich der Geschädigte vor Anmietung gerade nicht zu betreiben. Nach der Rechtsprechung des Landgerichts Regensburg ist eine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit nämlich insbesondere dann gegeben, wenn dem Geschädigten vor der Anmietung konkrete Angebote durch die Versicherung unterbreitet werden (vgl. etwa: LG Regensburg, Ur. V. 27.07.2010, Az.: 2 S 100/10).

8)

Ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen ist aufgrund der Anmietung eines klassenkleineren Fahrzeugs nicht angezeigt.

II.

Auch die Gutachterkosten in Höhe von weiteren 115,82 € sind geschuldet.

Der Anspruch folgt aus §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 1, 2 BGB, §§ 1, 3 Nr. 1 PfIVG bzw. §115 VVG.

1.

Die Kosten des von der Geschädigten eingeholten Sachverständigengutachtens sind dem Grunde nach erstattungsfähig. Die Geschädigte hatte das Recht, ein Sachverständigengutachten zur Feststellung des Wiederbeschaffungswertes und des Restwertes zu erhalten. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Schädiger den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen und nicht die vom Geschädigten bezahlten Rechnungsbeiträge zu erstatten. Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind allerdings weder der Schädiger noch das Gericht im Schadenersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen (BGH NJW 2007, 1450 [1451]). Ein nach einem Verkehrsunfall in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar ist als erforderlicher Herstellungsaufwand i.S.d. § 249 Abs. 2 BGB anzusehen (BGH, a.a.O.). Die Geschädigte kann von dem Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand jedoch nur die Kosten erstattet verlangen, die von dem Standpunkt eines verständigen und wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (BGH, a.a.O., [1452]). Diesen Anforderungen wird das klageweise geltend gemachte Honorar ge-

recht.

2.

Bei dem abgerechneten Honorar für die Gutachtenserstellung handelt es sich nach durch Schätzung gem. § 287 ZPO gewonnener Überzeugung um den erforderlichen Geldbetrag i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Als Grundlage der Berechnung ist auf die BVSK-Honorarbefragung 2010 abzustellen. Diese Befragung stellt eine geeignete Schätzungsgrundlage dar. Das vorliegend angesetzte Grundhonorar hält sich entsprechend der zugrunde zu legenden Schadenshöhe im Rahmen der Schätzungsgrundlage. Die Erholung eines Sachverständigengutachtens zum erforderlichen Zeitaufwand für die Gutachtenserstattung ist demnach nicht angezeigt.

3.

Den Beklagten ist es im Verhältnis zum Geschädigten verwehrt, sich auf eine vermeintliche Überhöhung der Sachverständigengebühren zu berufen (Palandt-Heinrichs, § 249 Rn. 58 m.w.N.). Gleiches gilt für eine vermeintliche Nichtigkeit des Vertrages nach §§ 307 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 2 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Sachverständigen (Urteil des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 23.01.2007, Az.: VI ZR 67/06).

Es ist nämlich einer Geschädigten vor Erteilung des Gutachtauftrags nicht zuzumuten, „Marktforschung“ zu betreiben und in jedem Fall mehrere Kostenvoranschläge von Sachverständigen einzuholen, § 254 BGB analog. Ein Preisvergleich dürfte ohne vorherige Begutachtung des Fahrzeugs durch mehrere Sachverständige auch nur schwer möglich sein. Zudem fehlen Tarifübersichten, anhand derer der Kunde sich informieren könnte. Der Streit über die Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten kann daher nicht auf dem Rücken des Geschädigten getragen werden (OLG Naumburg, a.a.O.).

Der Sachverständige ist ebenso wie der Mietwagenunternehmer auch kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, dessen etwaiges Verschulden ihm nach §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB zugerechnet würde. Zwar darf ein Geschädigter auf Kosten des Schädigers nicht jeden beliebigen Preis vereinbaren. So lange für ihn allein als Laien jedoch nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt, kann der Geschädigte vom Schädiger den Ausgleich gezahlter Aufwendungen bzw. Freistellung hiervon verlangen (Grunsky, NZV 2000, 4 [5]; OLG Nürnberg, OLG-R 2002, 471; OLG Naum-

burg, a.a.O.). Die Gegenmeinung (AG Hagen, NZV 2003, 144 [145 f.]) berücksichtigt insoweit nicht, dass es dem Geschädigten bei Sachverständigengutachten mangels Vergleichsmöglichkeiten – wie oben ausgeführt – noch weniger als bei Mietwagenkosten überhaupt möglich sein dürfte, vor der Auftragserteilung die Angemessenheit einer Vergütung zu beurteilen. Es ist dem Geschädigten auch nicht zuzumuten, die Schadensabwicklung stets in die Hände des Schädigers bzw. dessen Versicherung zu legen.

4.

In dem oben zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 23.01.2007, Az.: VI ZR 67/06, ist auch bereits ausdrücklich entschieden, dass es nicht darauf ankommt, ob die zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen getroffene Preisvereinbarung wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 BGB unwirksam ist (vgl. BGH NJW 2007, 1450, Rz. 14). Entscheidend ist nur, dass der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen wahrt (a.a.O.). Dies ist der Fall, da sich das Gutachten vorliegend im Rahmen der Schätzgrundlage hält.

5.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die BVSK-Honorartabelle vertraglich vereinbart wurde oder ob es sich um eine Bestimmung nach billigem Ermessen im Rahmen des § 315 BGB handelt (vgl. BGH NJW 2007, 1450). Jedenfalls liegen keine Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden der Geschädigten bei der Beauftragung des Sachverständigen vor. Bei dem eingesetzten Sachverständigen handelt es sich ausweislich seines Briefkopfes um ein „Kfz-Sachverständigenbüro und KÜS-Kfz Prüfstelle“. Konkrete Zweifel an der Seriosität der Preisgestaltung des Klägers mussten daher bei der Geschädigten nicht aufkommen. Auch steht die Höhe des geltend gemachten Honorars nicht derart in einem Missverhältnis, dass die Überhöhung hätte auffallen müssen. Aus einer Relation zwischen der Sachverständigenrechnung und dem Schaden kann sich bereits denklogisch kein Anhaltspunkt für eine Überhöhung der geltend gemachten Kosten ergeben. Gerade bei geringen Schäden kann es nach der Lebenserfahrung aus technischer Sicht besonders schwierig sein, die Erforderlichkeit einer Reparatur zu begründen.

6.

Die Vereinbarung und Anwendung einer Mischkalkulation verstößt auch nicht gegen § 315 BGB oder eine andere Obliegenheit des Geschädigten zur Schadensgeringhaltung. Denn in der BVSK-Honorarbefragung wird ebenfalls von einer Mischkalkulation ausgegangen, wenn dort

Grundhonorar und Nebenkosten getrennt ausgewertet werden. Ein Vertragsschluss zu Abrechnungsmodalitäten, wie sie der BVSK seiner Marktuntersuchung zu Grunde liegt, kann weder gegen die Anforderungen der Billigkeit noch gegen eine Schadensgeringhaltungspflicht verstoßen.

7.

Vorliegend wurden Reparaturkosten in Höhe von netto 3.716,66 € im Gutachten ermittelt. Unter diesen Umständen erscheint auch die Beauftragung eines Sachverständigen aus Sicht der Geschädigten nachvollziehbar. Weiter ist auch hinsichtlich der Höhe von Unangemessenheit nicht auszugehen. Die entsprechenden Werte des Grundhonorars und der Nebenkosten liegen noch in dem Bereich, in welchem nach der BVSK-Honorarbefragung eine Abrechnung möglich ist.

8.

Hinsichtlich der Nebenkosten konnte die Geschädigte die entsprechende Rechnungsstellung der Höhe nach nicht beeinflussen. Es liegt insoweit ein Fall des sog. Werkstattrisikos vor. Etwaige Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten durch zu lange Anfahrtswege lösen allenfalls einen Schadensersatzanspruch aus, welchen schadensmindernd gelten zu machen dem Geschädigten selbst nicht zumutbar ist. In der Hand der Geschädigten bestünden daher die Gutachterkosten auch in der vom Kläger abgerechneten Art und Weise. Dies gilt aus den oben genannten Gründen für Zeitaufwand ebenso wie für Foto-, Schreib- und Fahrtkosten sowie Kosten für Anfragen bei Datenbanken und Dritten, da auch hierauf der Geschädigte keinen Einfluss hat.

9.

Soweit in den Teilen der Instanzrechtsprechung hinsichtlich der Nebenkosten eine entsprechende Anwendung des JVEG vertreten wird (etwa AG Eggenfelden, Urt. v. 28.4.2010, Az.: 3 C 167/10), steht dies im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 1450). Danach steht einer Übertragung der Grundsätze des JVEG schon entgegen, dass dessen Anwendungsbereich auf die in § 1 JVEG genannten Verfahren beschränkt ist und dass der Privatgutachter im Unterschied zum gerichtlich bestellten Sachverständigen, der zu den Parteien in keinem Vertragsverhältnis steht, dem Auftraggeber nach allgemeinen deliktsrechtlichen und vertragsrechtlichen Grundsätzen haftet. Dagegen unterliegt die Haftung gerichtlicher Sachverständiger der Sonderregelung des § 839 a BGB, die die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Im Übrigen hat das Landgericht Regensburg in einer jüngst ergangenen Berufungsentscheidung

entschieden, dass eine entsprechende Kappung der Nebenkosten nicht in Betracht kommt.

III.

Die Klägerin hat somit nach Teilerfüllung, § 362 BGB, gegen die Beklagte in der Hauptsache einen Anspruch in tenorierter Höhe.

IV.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

Ziegler
Richter

Verkündet am 16.02.2012

gez.
Plaß, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle